Anlage 1**Zusatzerklärung**

zur

(Zu-)Stiftungsvereinbarung (Angebot) vom 27.2.14

Errichtung der „Gemeinsam.Besser.Leben.- Stiftung“

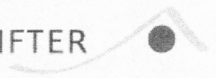
in der HAUS DER STIFTER - Stiftergemeinschaft der Stadtsparkasse Augsburg

I. Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung des contact-Dorf e.V., zur Schaffung und Förderung einer sozialen Lebensgemeinschaft in Augsburg oder anderswo für Menschen in unterschiedlichsten Lebenssituationen, unabhängig von Religion, Herkunft und sozialem Status sowie des contact in Augsburg e.V., zur selbstlosen Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenslagen, hier vor allem von Obdachlosen, Straffälligen, Suchtkranken, Arbeitslosen bzw. sonstigen Hilfsbedürftigen und die Unterstützung von Aktivitäten zur Suchtprävention, insbesondere bei Jugendlichen.
2. Der Stiftungszweck im Sinne des Absatzes 1 wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke der steuerbegünstigten Körperschaften.

II. Öffnung für weitere Stifter

1. Für die Stiftung eingehende Zuwendungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 200 € werden dem Grundstock der Stiftung zugebucht. Zuwendungen von bis zu 200 € können als Spende behandelt und zeitnah für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet werden. Die vorstehenden Regeln gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Zuwendenden.



III. Werbematerialien

In den Werbematerialien für die Stiftung werden die Gründungstifter darauf hinweisen, dass sie um Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltene Vermögen der Stiftung bitten.

IV. Information über Spender und Zustifter

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin die Stifterin monatlich über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur wenn im vergangenen Monat Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

V. Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der Stiftung werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand Januar 2014), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Stadtsparkasse Augsburg erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Kosten (Zustiftungen):

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung.

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (DT AG): 0,54 % zzgl. MwSt.

Stiftungsmarketing:

Stadtsparkasse Augsburg: 2,50 % zzgl. MwSt.

DT AG: 0,675 % zzgl. MwSt.

jeweils bezogen auf das zugewendete Stiftungsvermögen nach den Verfügungen der Stifter. Laufende Verwaltungskosten nach Ziffer 2 fallen im Jahr der Zuwendung auf den zugewendeten Betrag nicht an.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Urkunden ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und



steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:

bis 500.000 € Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.,
(inkl. zugebuchter Beträge)

für den 500.000 € übersteigenden Betrag
bis zu 1.000.000 € 0,40 % zzgl. MwSt.,

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag 0,30 % zzgl. MwSt.

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die Stiftung entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich entstehenden Vergütungsanspruch zu entnehmen.

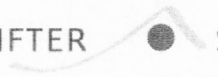
3. Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, soweit keine Marketingvergütung nach Ziffer 1 fällig wird, mit 3,00 € zzgl. MwSt. je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

VI. Übertragung von anteiligem Stiftungsvermögen und Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages

1. Abweichend von § 2 Ziff. 1 des Stiftungsverwaltungsvertrages kann dieser ganz oder für einen Teilbetrag des Stiftungsvermögens mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von beiden Vertragspartnern zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.



2. Bei einer Kündigung bleibt das anteilige Vermögen der Stiftung gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden. Abweichend von § 3 Satz 2 des Stiftungsverwaltungsvertrages wird das auf die Stiftung entfallende anteilige Vermögen einschließlich der erwirtschafteten Erträge und Rücklagen nach den Vorgaben der Stifterin nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt auf eine bestehende steuerbegünstigte Körperschaft übertragen, deren Satzung die mit der Stiftung verfolgten Zwecke enthalten muss. Soll nach Vorgabe der Stifterin eine neue, rechtsfähige oder rechtlich unselbständige Stiftung entstehen, muss diese von der Stifterin errichtet und steuerlich anerkannt worden sein, bevor eine Übertragung des anteiligen Vermögens aus der Stiftung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt erfolgen kann. Eine Herausgabe des anteiligen Vermögens an eine nicht steuerbegünstigte Körperschaft ist insoweit ausgeschlossen.
3. Abhängig von der Vermögenssituation der Stiftung „HAUS DER STIFTER - Stiftergemeinschaft der Stadtsparkasse Augsburg“ kann es durch die steuerlichen Beschränkungen der Abgabenordnung in § 58 Nr. 2 AO erforderlich sein, die Übertragung des anteiligen Vermögens der Stiftung nur in Tranchen über mehrere Jahre durchzuführen. Die Vermögensübertragung ist so vorzunehmen, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung „HAUS DER STIFTER - Stiftergemeinschaft der Stadtsparkasse Augsburg“ nicht gefährdet wird.
4. Die Vermögensübertragung kann bei Ausübung der Kündigung auch in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Die Stiftungsträgerin und die Stifterin werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren.

VII. Geltung der Satzung und des Stiftungsverwaltungsvertrages der Stiftung HAUS DER STIFTER – Stiftergemeinschaft Stadtsparkasse Augsburg

1. Die Stiftung wird nach den Regelungen Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 07.08.2012 der Stiftung „HAUS DER STIFTER - Stiftergemeinschaft der Stadtsparkasse Augsburg, der auf Seite 13 ff. abgedruckten Stiftungssatzung und des auf Seite 16 ff. abgedruckte Stiftungsverwaltungsvertrages, verwaltet.

2. Die Regelungen der Satzung und des Stiftungsverwaltungsvertrages gelten vollinhaltlich soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart ist.
3. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die Stiftung entfallende anteilige Stiftungsvermögen an einen bzw. beide im Stiftungszweck genannten geförderten steuerbegünstigten Körperschaften fällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.


Augsburg, den 27.2.14

Stifter

Fürth, den 06. MRZ. 2014
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Alexanderstr. 26
90762 Fürth

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG

Kenntnis genommen:

Augsburg, den 27.3.2014
Susanne Stippler
VRK Tel. 205

Stadtsparkasse Augsburg